



Unterlagen, die für einen Beschluss nach dem Adoptionswirkungsgesetz benötigt werden:

Stand: Mai 2012

1. Die ausländische Adoptionsentscheidung in begl. Kopie mit Legalisation durch die deutsche Botschaft und damit vom Dolmetscher verbundener Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers.
2. Unterlagen, aus denen sich Informationen über Herkunft und Lebensweg des Kindes vor der Adoption ergeben.
3. Die Geburtsurkunde des Kindes nebst Übersetzung mit Angabe der leiblichen Eltern bzw. Findelkindnachweis in derselben Form wie zu 1.
4. Dokumente, die eine Zustimmung der leiblichen Eltern oder eines Elternteiles zur Adoption beinhalten und im ausländischen Verfahren vor dem Adoptionsausspruch eingeholt wurden (in der Form wie zu 1).
5. Evtl. im In- oder Ausland gefertigte Sozialberichte über das Adoptivkind.
6. Evtl. im In- oder Ausland gefertigte Sozial- oder Eignungsberichte über die Adoptiveltern.
7. Angaben und Nachweise über die Beteiligung einer in- oder ausländischen Adoptionsvermittlungsstelle mit Anschrift und Internetadresse.
8. Eine persönliche Darstellung der Antragsteller, aus der sich die Umstände der Auswahl des Adoptivkindes sowie der Ablauf des ausländischen Adoptionsverfahrens ergeben nebst Aufstellung sämtlicher während des Adoptionsverfahrens geleisteten Zahlungen (mit Zahlungsempfänger)
9. Angaben zum Familienstand, ggf. Heiratsurkunde der Antragsteller.

10. Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland (für die förmliche Zustellung des Beschlusses, damit ein Zustellungsrechtshilfeverfahren im Ausland entbehrlich ist zur Kosten- und Zeitersparnis).

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Der Beschluss ist bei der Adoption eines Minderjährigen gebührenfrei. Lediglich für die Zustellung können Kosten anfallen.

Im Rahmen der Feststellung der Wirkung der Adoption im deutschen Rechtsbereich kann das Gericht die Adoption den deutschen Sachvorschriften anpassen, z. B. eine Vornamensänderung aussprechen. Dies ist dem Gericht ebenfalls mitzuteilen, damit der Beschluss die gem. § 3 Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vorgesehene Ergänzung enthält.

Dieser Teil des Antrags auf Umwandlung (Anpassung) **muss** von einem deutschen Notar **beurkundet** werden. Eine Beurkundung bei der Botschaft Singapur ist **nicht möglich**. Bei der Wahl eines oder mehrerer abweichender Vornamen ist die Angabe von Gründen wichtig, weil das Gericht hierbei auch das Wohl des Kindes berücksichtigen muss.

Für die gerichtliche Anerkennung ausländischer Adoptionen, sind die Abt. 51-54 des Amtsgerichts Schöneberg, Grunewaldstr. 66/67, 10823 Berlin, zuständig, wenn der Annehmende (und das Kind) zur Zeit noch im Ausland leben.